

STELLUNGNAHME

vom 19. Mai 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr.-Ing. Volker Bartsch

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 240 83 095

E-Mail: volker.bartsch@dvgw.de

Philipp Ginsberg

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

+49 30 794736-65

philipp.ginsberg@dvgw.de

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

+49 30 794736-46

robert.ostwald@dvgw.de

Hintergrund

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 17. Mai 2022 den Vorschlag für einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für den Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten im Rahmen einer Verbändeanhörung zur Verfügung gestellt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, den Gesetzentwurf im Rahmen der Verbändeanhörung zu kommentieren. In der Kürze der Frist zur Stellungnahme, ist eine umfassende Würdigung des Referentenentwurfes durch den DVGW nicht leistbar gewesen. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme einzig auf § 10 des Entwurfes.

Der DVGW empfiehlt eine Streichung bzw. grundlegende Überarbeitung des § 10.

Der § 10 ist nicht geeignet, das zur Dekarbonisierung anzustrebende gesamtwirtschaftliche Optimum aus Sanierung, Effizienzsteigerung und Einsatz klimaneutraler Energieträger herzustellen, weil er den Einsatz klimaneutraler Gase einseitig diskriminiert. Mehrkosten für Sanierungen, den Energieträger Strom bzw. andere Maßnahmen werden anders behandelt, als Mehrkosten für den Einsatz klimaneutraler gasförmiger Brennstoffe.

Konkrete Änderungsvorschläge konnten in der Kürze der Zeit durch den DVGW nicht erarbeitet werden. Sofern § 10 nicht aus dem Gesetzentwurf gestrichen wird, sollten jegliche Änderungen konsequent die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit der Energieträger beinhalten und im Sinne einer Kostenminimierung für alle Seiten ein gesamtwirtschaftliches Optimum der verschiedenen Dekarbonisierungsmaßnahmen ermöglichen.

Begründungen

§ 10 ist sachfremd

Grundsätzlich ist § 10 des Referentenentwurfes als sachfremd im Sinne des Gesetzes einzustufen, da diese Regelung nicht im Zusammenhang mit dem Zweck des Gesetzes zur Aufteilung der CO₂-Kosten aus dem BEHG zwischen Mieter und Vermieter steht.

Energieträger werden ungleich behandelt

Der Entwurf des § 10 ist diskriminierend, da dieser Mehrkosten durch gasförmige klimaneutrale Brennstoffe allein dem Vermieter anlastet, Mehrkosten für den Einsatz von Strom jedoch voll dem Mieter anlastet. Bei dem Ersatz von Öl- oder Gasheizungen beispielsweise durch eine Wärmepumpe oder auch reine Stromheizungen würden die dort ggf. höheren Strom-Verbrauchskosten für die Mieter nicht kompensiert. Wenn die Heizstromkosten die alte Heizungsrechnung übersteigen, hat diese voll der Mieter zu tragen, zusätzlich zur anteiligen Kostensteigerung durch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen.

Hohe dauerhafte Mehrkosten für Mieter zu erwarten

Die Studienlage¹ zu Gesamtkostenvergleichen von unterschiedlichen Anteilen von energetischen Sanierungen, Effizienzsteigerungen und dem Einsatz klimaneutraler Energieträger zeigt, dass bei einer Ausgewogenheit der Maßnahmen europaweit jährlich 41 Mrd. Euro² eingespart werden können. Das mit § 10 quasi implementierte Nutzungsverbot klimaneutraler gasförmiger Energieträger verschiebt den Lösungsraum derart, dass mit deutlich höheren Kosten zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors zu rechnen ist. Dies würde zu unnötig stark erhöhten Kosten für Mieter führen.

¹ Siehe dazu insb. die dena-Leitstudie (2021): *Aufbruch Klimaneutralität*, online verfügbar via: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2021/Abschlussbericht_dena-Leitstudie_Aufbruch_Klimaneutralitaet.pdf.

² Dieser Wert wurde für die Europäische Union ermittelt in Ready4H2 (2022): *The value of local hydrogen distribution networks in a decarbonised Europe*, online verfügbar via: https://www.ready4h2.com/files/ugd/597932_0b861a4e18cb47d188852e7497024e79.pdf.

Biomethan und Wasserstoff werden entgegen der Begründung des Gesetzestextes auf Dauer keine knappen Güter sein.

Wasserstoffproduktion liegt deutlich über den prognostizierten Bedarfen.

- Aktuelle Studien belegen eindeutig, dass die für die kommenden Jahre prognostizierten Bedarfe einschließlich der Nachfrage aus dem Wärmesektor durch die heimische, europäische Produktion und zusätzliche Importe mehr als gedeckt werden. Im Besten Fall ist sogar der gesamte heutige Primärenergiebedarf Deutschlands inklusive der Substitution von Kohle und Öl durch erneuerbare Gase möglich.³

Heimische, nachhaltige Biomethanproduktion liegt bei 329 TWh.

- Mit 329 TWh heimisch, nachhaltig erzeugbarem Biomethan steht bereits allen dadurch potenziell mehr Grüngas zur Verfügung, als der Gebäudewärmesektor heute benötigt.⁴

Grüne Gase werden deutlich günstiger sein, als bislang angenommen.

- Der Einsatz von klimaneutralen Gasen hat wirtschaftliche und soziale Vorteile. Bereits 2030 kann Wasserstoff zu Preisen von 4,5-8 ct/KWh produziert werden.⁵

Politischer Wille wird nicht vollumfänglich berücksichtigt: „Wir wollen vermehrt Biomethan in die Gasnetze einspeisen.“

- Der politische Wille zur Biomethaneinspeisung in das Gasnetz ist durch den Koalitionsausschuss am 24.3.2022 klar formuliert worden: „Wir wollen die Produktion heimischer Grün-Gase weiter steigern [...]. Dabei sollte Biomasse stärker für Methanisierung und Einspeisung ins Gasnetz genutzt werden.“⁶

Weshalb die Verfasser der Gesetzesbegründung vor diesem Hintergrund von einer für den Wärmesektor nicht ausreichenden Grüngasmenge und dauerhaft hohen Kosten für grüne Gase ausgehen, bleibt somit unklar.

Anhang: § 10 im Wortlaut

§ 10

Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen

(1) Setzt der Vermieter anstelle von Erdgas einen anderen gasförmigen Brennstoff zur Wärmeerzeugung oder Warmwasseraufbereitung ein, für den in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes Standardwerte für Emissionsfaktoren nicht festgelegt sind, so trägt der Mieter die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungsstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises.

(2) Setzt der Vermieter anstelle von festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen nach § 2 Absatz 1 biogene feste oder flüssige Brennstoffe ein, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der jährliche Durchschnittspreis des ersetzten fossilen Brennstoffs zu Grunde zu legen ist, sofern der Preis des biogenen Brennstoffs pro Energieeinheit höher ist als der Preis des ersetzten fossilen Brennstoffs.

³ DVGW (2022): *Verfügbarkeit und Kostenvergleich von Wasserstoff – Merit Order für klimafreundliche Gase in 2030 und 2045*, online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/g202116-1-dvgw-verfuegbarkeit-kostenvergleich-h2.pdf>; Wang et al. (2021): *Analysing future demand, supply, and transport of hydrogen*, S. 59ff, online verfügbar via https://gasforclimate2050.eu/wp-content/uploads/2021/06/EHB_Analysing-the-future-demand-supply-and-transport-of-hydrogen_June-2021_v3.pdf.

⁴ DVGW (2019): *Ermittlung des Gesamtpotentials erneuerbarer Gase zur Einspeisung ins deutsche Erdgasnetz (Gesamtpotenzial EE-Gase)*, online verfügbar via: https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/pi-dvgw-anhang_dvgw-forschung_g-201710_ee-gase-gesamtpotenzial_abschlussbericht.pdf.

⁵ DVGW (2022): *Verfügbarkeit und Kostenvergleich von Wasserstoff – Merit Order für klimafreundliche Gase in 2030 und 2045*, online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/g202116-1-dvgw-verfuegbarkeit-kostenvergleich-h2.pdf>; OGE (2021): *30 Energieakteure planen Aufbau einer integrierten Wertschöpfungskette, um europaweit grünen Wasserstoff zum Preis fossiler Brennstoffe anzubieten*, online verfügbar via: https://oge.net/ Resources/Persistent/4/8/c/b/48cb7945cfd265f110264c9ba6375d4598473f7e/Press%20release%20HyDeal%20v1.5_DE_Rev.11.02_neu.pdf.

⁶ Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022, online verfügbar via: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/20220223_Koalitionsausschuss.pdf.